

Organisationsreglement

**Einwohnergemeinde
Rüti b. Lyssach**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| A. ORGANISATION..... | 3 |
| A.1 DIE GEMEINDEORGANE | 3 |
| A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN..... | 3 |
| A.3 DER GEMEINDERAT | 4 |
| A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN | 5 |
| A.5 DIE KOMMISSIONEN..... | 5 |
| A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL | 5 |
| A.7 DAS SEKRETARIAT | 6 |
| B. POLITISCHE RECHTE | 6 |
| B.1 STIMMRECHT | 6 |
| B.2 INITIATIVE | 6 |
| B.3 PETITION | 7 |
| B.4 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)..... | 7 |
| C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG..... | 8 |
| C.1 ALLGEMEINES..... | 8 |
| C.2 ABSTIMMUNGEN..... | 9 |
| C.3 WAHLEN | 11 |
| D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE | 14 |
| D.1 ÖFFENTLICHKEIT | 14 |
| D.2 INFORMATION | 14 |
| D.3 PROTOKOLLE..... | 15 |
| E. AUFGABEN | 15 |
| F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE..... | 16 |
| F.1 VERANTWORTLICHKEIT | 16 |
| F.2 RECHTSPFLEGE | 17 |
| G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 17 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 19 |
| 1. Wehrdienstkommission (<i>aufgehoben</i>) | 20 |
| 2. Stöcklikommission | 20 |
| 5. Rechnungsprüfungskommission..... | 21 |

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

| | |
|--------|--|
| Organe | <p>Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten,b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,d) das Rechnungsprüfungsorgan,e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal. |
|--------|--|

A.2 Die Stimmberechtigten

| | |
|-----------|---|
| Grundsatz | <p>Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p> |
|-----------|---|

| | |
|---------------|---|
| Zuständigkeit | <p>Art. 3 Die Einwohnergemeindeversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Einwohnergemeinde,b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Einwohnergemeinde,c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates,d) die Mitglieder des Gemeinderates,e) die Rechnungsprüfungskommissionf) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang 1 vorgesehen ist. |
|---------------|---|

| | |
|------------------|---|
| b) Sachgeschäfte | <p>Art. 4 Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementenb) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuernc) Die Rechnungd) Soweit Fr. 10'000.-- übersteigend:<ul style="list-style-type: none">– Neue Ausgaben– von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken– Anlagen in Immobilien– finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen– Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen– Verzicht auf Einnahmen– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.– Entwidmung von Verwaltungsvermögen– die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte. |
|------------------|---|

- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- g) Einbürgerungen

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 8 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 9 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 10 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.

⁴ Der Gemeinderat wählt:

- den Vize-Gemeinderatspräsident
- die Mitglieder der Wehrdienstkommission
- die Mitglieder der Stöcklikommission
- den Wahl- / und Abstimmungsausschuss.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 12 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern. Art. 13 hiernach findet keine Anwendung.

² Das Gemeindegesetz umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 13 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige, nicht entscheidbefugte Kommissionen einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 14 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 15 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 16** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 17 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 18** Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 19** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 20** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 18 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 21** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition **Art. 22** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

B.4 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 23** ¹ Mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 5'000.-- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 d betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 24** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 23 Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:
– den Beschluss,
– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
– die Referendumsfrist,
– die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,
– die Einreichungsstelle,
– den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 25** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

| | |
|--------------------------------|--|
| Zeit der Versammlungen | <p>Art. 26¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;– im zweiten Halbjahr, um den Vorschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p> |
| Einberufung | <p>Art. 27 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.</p> |
| Traktanden | <p>Art. 28 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> |
| Erheblicherklären von Anträgen | <p>Art. 29¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Einwohnergemeinderäsidentin oder der Einwohnergemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p> |
| Rügepflicht | <p>Art. 30¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p> |
| Vorsitz | <p>Art. 31¹ Die Einwohnergemeindepräsidentin oder der Einwohnergemeindepräsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Einwohnergemeindepräsidentin oder der Einwohnergemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.</p> |

| | |
|----------------|---|
| Eröffnung | <p>Art. 32 Die Einwohnergemeindepräsidentin oder der Einwohnergemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. |
| Eintreten | <p>Art. 33 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p> |
| Beratung | <p>Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Einwohnergemeindepräsidentin oder der Einwohnergemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p> |
| Ordnungsantrag | <p>Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Einwohnergemeindepräsidentin oder der Einwohnergemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort. |

C.2 Abstimmungen

| | |
|----------------------|---|
| Allgemeines | <p>Art. 36 Die Einwohnergemeindepräsidentin oder der Einwohnergemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,– erläutert das Abstimmungsverfahren und– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen. |
| Abstimmungsverfahren | <p>Art. 37 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Einwohnergemeindepräsidentin oder der</p> |

Einwohnergemeindepräsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 38¹ Die Einwohnergemeindepräsidentin oder der Einwohnergemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen fallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 39 Die Einwohnergemeindepräsidentin oder der Einwohnergemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 40¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 41 Die Einwohnergemeindepräsidentin oder der Einwohnergemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Einwohnergemeindepräsidentin oder der Einwohnergemeindepräsident zieht das Los.

Konsultativabstimmung

Art. 42¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).

C.3 Wahlen

| | |
|----------------------|--|
| Wählbarkeit | <p>Art. 43 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) in den Gemeinderat, in das Einwohnergemeindepräsidium, das Vizepräsidium, die in der Gemeinde Stimmberechtigten.b) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,c) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen. |
| Unvereinbarkeit | <p>Art. 44 ¹ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare und Konkubinatspaare dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.</p> <p>³ Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, voll- oder halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Gemeinderats, einer Kommission oder eines Vertreters oder einer Vertreterin des Gemeindepersonals dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p> |
| Verwandtenausschluss | <p>Art. 45 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.</p> |
| Amtsdauer | <p>Art. 46 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> |
| Amtszeitbeschränkung | <p>Art. 47 ¹ Die Amtszeit für die Einwohnergemeindepräsidentin oder den Einwohnergemeindepräsidenten, die Vize-Einwohnergemeindepräsidentin oder den Vize-Einwohnergemeindepräsidenten, die Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten, die Vize-Gemeinderatspräsidentin oder den Vize-Gemeinderatspräsidenten sowie die Mitglieder des Gemeinderates ist auf drei¹ Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>¹ <i>Verlängerung von zwei auf drei Amtsdauern, rechtskräftig ab 1.1.2011</i></p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Einwohnergemeindepräsidentin oder den Einwohnergemeindepräsidenten, die Vize-Einwohnergemeindepräsidentin oder den Vize-Einwohnergemeindepräsidenten, die</p> |

Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten, die Vize-Gemeinderatspräsidentin oder den Vize-Gemeinderatspräsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.
Für Kommissionen gibt es keine Amtszeitbeschränkung.

Amtszwang

Art. 48¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

² Ablehnungsgründe sind:

- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
- b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.

Wahlverfahren

Art. 49

- a) Die Einwohnergemeindepräsidentin oder der Einwohnergemeindepräsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Einwohnergemeindepräsidentin oder der Einwohnergemeindepräsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Einwohnergemeindepräsidentin oder der Einwohnergemeindepräsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Austritt bei
Abstimmungen

Art. 50 ¹ Die Teilnehmer an der Gemeindeversammlung haben auszutreten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte oder materiellen Interessen oder diejenigen ihrer Verwandten oder Verschwägerten unmittelbar berühren.

² Ferner haben auszutreten die gesetzlichen, statuarischen und vertraglichen Vertreter der Beteiligten und die für das betreffende Geschäft beauftragten Notare.

³ Ausstandspflichtige können auf Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates zur Auskunfterteilung beigezogen werden.

Artikel 50 ff wurde mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 27.1.2003 gestrichen.

Ungültiger Wahlgang

Art. 51 Die Einwohnergemeindepräsidentin oder der Einwohnergemeindepräsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 52 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 53 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 54 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 55 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Einwohnergemeindepräsidentin oder der Einwohnergemeindepräsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 56** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 57** Die Einwohnergemeindepräsidentin oder der Einwohnergemeindepräsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 58** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird (nach Abs. 3).

Gemeinderat und Kommissionen **Art 59** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 60** Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Auskünfte **Art. 61** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 62 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 63 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 64¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 65¹ Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Einwohnergemeindeversammlung vorzulesen und nach ihrer Genehmigung von der Einwohnergemeindepräsidentin oder vom Einwohnergemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnen.

² Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

³ Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 66¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

Grundsatz

Art. 67¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbst-

gewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 68 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität,
Kosten, Finanzierung

Art. 69 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 70 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 71 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 72 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis

- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 73 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 74 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 75 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 76 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals 2003 auf den 1. Januar 2004 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 77 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 7. Dezember 1974 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 16. Dezember 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Einwohnergemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. U. Morach

sig. R. Käsermann

Genehmigt mit Änderungen gemäss Verfügung vom 27. Januar 2003

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

sig. W. Hafner, Vorsteher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 15. November 2002 bis 16. Dezember 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 14. November 2002 bekannt.

Rüti bei Lyssach, 16. Dezember 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. R. Käsermann

Anhang I

Kommissionen

1. Wehrdienstkommission – aufgehoben¹

| | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| Mitgliederzahl: | 6 |
| Mitglied von Amtes wegen: | Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher |
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Übergeordnete Stelle: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stelle: | Angehörige des Wehrdienstes |
| Aufgaben: | Gemäss Wehrdienstreglement |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung von Voranschlagskrediten |
| Unterschrift: | Kommandantin/Kommandant und Fourier |

¹Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2009 ist die Wehrdienstkommission infolge Anschluss der Feuerwehr Rüti an die Feuerwehr Lyssach per 1.1.2008, aufgehoben worden.

2. Stöcklikommission

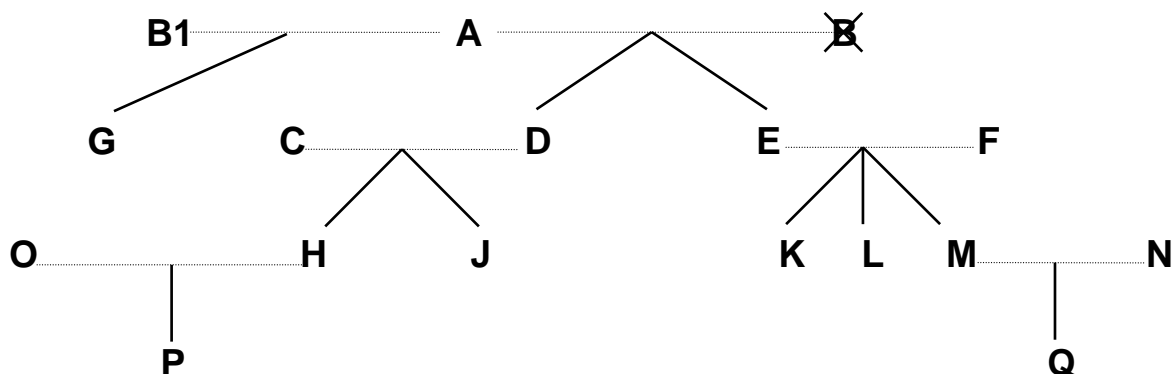
| | |
|---------------------------|---|
| Mitgliederzahl: | 3 |
| Mitglied von Amtes wegen: | keines |
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| Aufgaben: | gemäss Reglement der Stöcklikommission |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung von Voranschlagskrediten |
| Unterschrift: | Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär |

3. Rechnungsprüfungskommission

| | |
|-------------------------|-----------------------|
| Mitgliederzahl: | 2 |
| Wahlorgan: | Gemeindeversammlung |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeindeversammlung |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| Aufgaben: | Gemäss Gemeindegesetz |
| Finanzielle Befugnisse: | keine |

Anhang II

Verwandtenausschluss



Legende: = Ehe
 | = Abstammung
 X = verstorben

| Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören | | Beispiele: |
|--|--|---|
| a) Verwandte in gerader Linie | Eltern - Kinder | A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J |
| | Grosseltern - Grosskinder | A mit H, J, K, L und M |
| | Urgrosseltern - Urgrosskinder | A mit P und Q |
| b) Verschwägerte in gerader Linie | Schwiegereltern | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O |
| | Schwiegersohn/Schwiegertochter | O mit C und D; N mit E und F |
| | Stiefeltern/Stiefkinder | B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E |
| c) voll- und halbbürtige Geschwister | Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester | K mit L und M; H mit J; G mit D und E |
| d) Ehepaare | Ehepartner | A mit B1; C mit D; O mit H |

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.